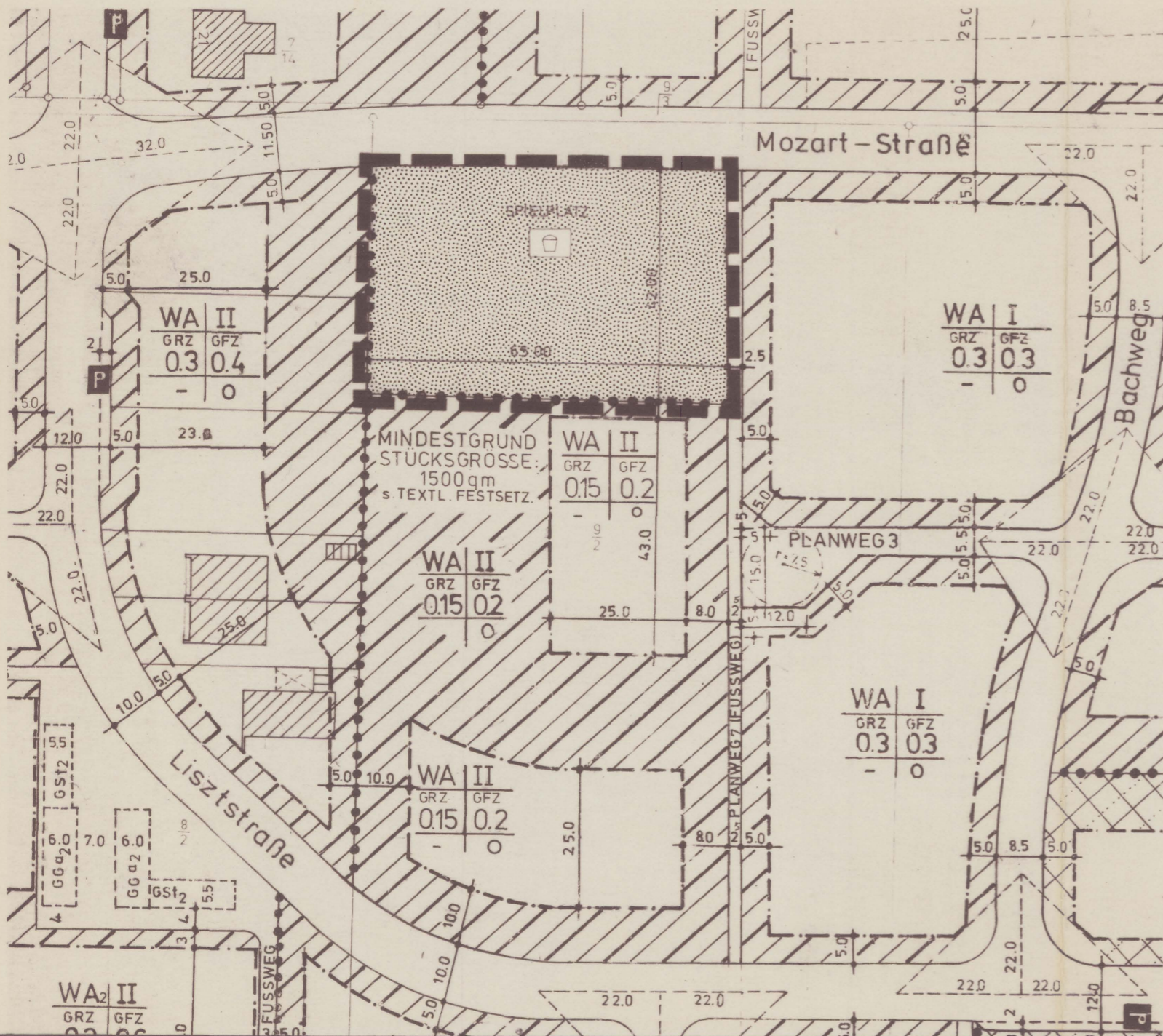


BEBAUUNGSPLAN NR. 40/74 "WOLTERS KAMP" 3. ÄNDERUNG M 1:1000



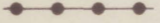
Aufgrund des § 1 Absatz 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) und des § 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch das 8. Gesetz zur Änderung der NGO und der NLO vom 18.02.1982 (Nds. GVBl. S. 53) hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 22.02.1983 die folgende Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 40/74 "Wolterskamp" gem. § 13 BBauG, bestehend aus Planzeichnung und dem Text, für den Bereich des Spielplatzes beschlossen.

Textliche Festsetzungen

- Im Geltungsbereich der Änderung entfällt die Festsetzung "Flächen für Aufschüttungen (Lärmschutzwall)" sowie der Hinweis "Bauspiel- und Bolzplatz."
- Die dritte textliche Festsetzung wird durch folgende Fassung ersetzt:
"Die Höhe der Erdaufschüttungen (Lärmschutzwall) darf östlich der Straße Calberlaher Damm - gemessen von Oberkante Gelände - 3.0 m nicht unterschreiten. Neigung der Aufschüttung Strassenseitig und Grundstücksseitig 1 : 1,5. Das Maß der Grundflächenbreite der Aufschüttung ist im Plan festgesetzt. Der Lärmschutzwall ist dicht mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und dauernd zu unterhalten."
- Die vierte textliche Festsetzung wird durch folgende Fassung ersetzt:
"Im Bereich südlich des Kinderspielplatzes ist der vorhandene Waldbestand auf den nicht überbaubaren Flächen zu erhalten. Die Mindestgröße der Baugrundstücke wird in diesem Bereich auf 1500 qm festgesetzt."



Planzeichenerklärung

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
-  Grünfläche Spielplatz
-  Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

K. W. ...
BÜRGERMEISTER

 STADT GIFHORN

H. ...
STADTDIREKTOR